

# **Satzung**

## **zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Salmtal vom 14. August 2014**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), die folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 1 Abs. 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemO DVO des Gemeinderates oder eines Ausschusses oder eines Beirats werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist:

Am Bahnhof Salmtal (Salmtalcenter)

### **§ 2**

§ 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

#### **Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse :

1. Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, die aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen sind.
2. Bau- und Umweltausschuss mit 6 Mitgliedern und 6 Stellvertretern. Von den Mitgliedern und Stellvertretern soll mindestens die Hälfte Ratsmitglieder sein.
3. Sport-, Kultur- und Jugendausschuss mit 6 Mitgliedern und 6 Stellvertretern. Von den Mitgliedern und Stellvertretern soll mindestens die Hälfte Ratsmitglieder sein.

### § 3

§ 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

#### **Beigeordnete**

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Die Gemeinde kann bis zu 2 Geschäftsbereichen bilden.

### § 4

§ 4 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

#### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates**

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.

### § 5

§ 5 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

#### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 09.07.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegen stehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Salmtal, den 14. August 2014

Ortsgemeinde Salmtal

gez. Anton Duckart

(S)

Ortsbürgermeister